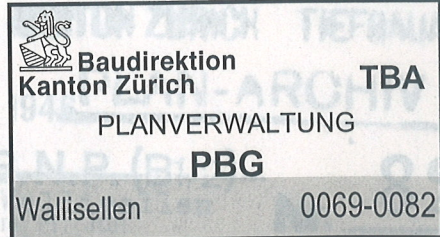


Aus dem Protokoll des Regierungsrats



27. VIII. 2662. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 9. Juli 1946 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen unter Vorlage von Plänen um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Juli 1946 über die Abänderung der Baulinien an der Quartierstraße C—E des Quartierplanes Nr. 24 in Wallisellen. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. Juli 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. August 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Quartierplan Nr. 24 bezieht sich auf das Baugebiet südlich der Klotenerstraße II. Kl. Nr. 9 bei ihrer Einmündung in die alte Winterthurerstraße I. Kl. Nr. 2. Er wurde samt den darin enthaltenen Bau- und Niveaulinien durch Regierungsratsbeschluß Nr. 708 vom 28. Februar 1946 genehmigt. Die vorliegende Abänderung sieht eine geringfügige Korrektur der Baulinienecke zwischen der Quartierstraße C—D und C—E vor, indem diese um ca. 2,5 m gegen die Straßengabelung verschoben wird. Der Grund hiefür liegt in einer Neueinteilung der Bauparzellen längs der Quartierstraße C—E, welche eine bessere Ausnutzung des Baulandes bezweckt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Wallisellen vom 9. Juli 1946 betreffend Abänderung der Baulinienecke zwischen den Quartierstraßen C—D und C—E im Quartierplan Nr. 24, alte Winterthurer-Klotenerstraße, in Wallisellen, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. August 1946.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

A handwritten signature in purple ink, appearing to be 'G. Schmid', written over a horizontal line.